

Gemeindeverwaltungsverband Schefflenztal
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat die
Verbandsversammlung am 04.05.2026 die folgende Haushaltssatzung für das
Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit folgenden Beträgen	EUR
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	137.500
1.2. Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	137.500
1.3 Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0
1.4 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo 1.1 und 1.2) von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0
1.6 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0
1.7 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo 1.5 und 1.6) von	0
1.8 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Saldo 1.4 und 1.7)	0

2. im Finanzhaushalt mit folgenden Beträgen	EUR
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	137.500
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	137.500
2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo 2.1 und 2.2) von	0
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	0
2.6 Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo 2.4 und 2.5) von	0
2.7 Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf (Saldo 2.3 und 2.6)	0
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.10 Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo 2.8 und 2.9)	0
2.11 Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo 2.7, 2.10)	0

§ 2 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

0 €

§ 3

Die Verwaltungskostenumlage für den anderweitig nicht gedeckten Aufwand beträgt für die Gemeinden nach dem Verhältnis 50 : 50 (§ 9 Abs. 1 Verbandssatzung) vorläufig

Gemeinde Billigheim	10.750,00 €
Gemeinde Schefflenz	10.750,00 €

Eine Investitionskostenumlage wird 2026 nicht erhoben.

Schefflenz, den 04.05.2026

gez. Diblik
Bürgermeister und Verbandsvorsitzender

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung unter dem Hinweis, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 in der Zeit

von Montag, den 20.07.2026 bis Dienstag, den 28.07.2026

je einschließlich im Rathaus - Bürgerbüro -, Mittelstraße 47, während der üblichen Sprechstunden zur Einsichtnahme ausgelegt ist. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Verfügung vom 24.06.2026 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung gemäß §§ 60,1 GemO, 18 GKZ u. 121,2 GemO bestätigt.

Ausgefertigt:
Schefflenz, den 10.07.2026

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde Schefflenz geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist seit der öffentlichen Bekanntmachung von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.